

## Das Bundesnaturschutzgesetz soll geändert werden - nicht zum Besseren

Was geht uns die Änderung des Bundesnaturschutzes an, mag sich mancher fragen? Wir machen doch konkrete Naturschutzarbeit vor Ort. Das wird gleich deutlich werden:

Gebiete, die im Meer in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) liegen und nach der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie der EU geschützt sind (zusammen: Natura-2000-Gebiete), können durch das Bundesumweltministerium (BMUB) z.B. zu Naturschutzgebieten erklärt werden (§ 57 Abs. 2 BNatSchG). Die AWZ ist der Meeresbereich zwischen der 12-Seemeilen-Linie (innerhalb derer hoheitliche Befugnisse bestehen) und der 200-Seemeilen-Linie, in der eingeschränkte Befugnisse bestehen, insbesondere das Recht der wirtschaftlichen Nutzung. Dabei ist der Staat dem Naturschutz verpflichtet.

Deutschland hat in der deutschen AWZ in Nord- und Ostsee zehn Natura-2000-Gebiete der Europäischen Kommission gemeldet. In diesen Gebieten gibt es erhebliche Konflikte zwischen der Bewahrung der besonders auf Hartsubstraten am Boden lebenden Fauna und Flora und der Fischerei mit schweren, bodenberührenden Schleppnetzen. Das Bundesamt für Naturschutz hat Video-Aufnahmen, die zeigen, was dicke Eisenketten, die quer über den Boden geschleppt werden, mit z.B. Seesternen, Seeigeln und bodenbewohnenden Nesseltieren anrichten. Sie werden schon nach einmaligem Überfahren zerdrückt, zerrissen, in jedem Fall getötet. Es gibt Gebiete im deutschen Teil der Nordsee, die bis zu sieben Mal im Jahr so malträtiert werden. Diese Lebewesen aber sind Bestandteil eines marinen Ökosystems, in und von dem auch Seevögel und Fische leben. Und hier ist die konkrete Verbindung zur Arbeit des Vereins Jordsand.

Bislang konnte das BMUB z.B. Naturschutzgebiete dort ausweisen - und will dies aktuell auch - unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien. „Beteiligung“ bedeutet, dass diese Ministerien angehört werden und ihre Anregungen oder Bedenken geprüft und berücksichtigt, oder aber diese auch begründet abgelehnt werden. Natürlich sind dabei die Interessen der betroffenen Fischereibetriebe angemessen zu berücksichtigen.



Auf der angegebenen Website können sich alle Bürgerinnen und Bürger weiter informieren und in die politische Diskussion einmischen.

sichtigen. Insgesamt müssen Wege gefunden werden, Fischerei so auszuüben, dass das Meeresökosystem so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, jedenfalls weniger als heute.

Das hat auch das Bundeskabinett (in dem auch das Bundesfischereiministerium sitzt) schon am 1.10.2008 in seiner „Nationalen Strategie für die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Meere“ beschlossen. Leider hat das Bundeslandwirtschaftsministerium (in dem die Fischereiabteilung sitzt) lange intern für den Naturschutz notwendige, vom BMUB beabsichtigte Regelungen verhindert, bis die Europäische Kommission nicht nur aus diesem Grund, aber eben auch aus diesem Grund den zügigen Erlass von Managementregeln angemahnt hat.

Die bisher eher verdeckt intern ausgeübte Blockademöglichkeit soll jetzt im Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich verankert und damit legitimiert werden. Am 8. Februar 2017 hat das Bundeskabinett einen BNatSchG-Entwurf beschlossen, der für die Ausweisung von z.B. Naturschutzgebieten in der AWZ wörtlich folgendes vorsieht:

„In Absatz 2 werden die Wörter „unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,

dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.“

Damit wird erstmals den Ministerien, die für die Nutzung der AWZ zuständig sind, über eine Anhörung ihrer Belange hinaus ein ausdrückliches Vetorecht für neue Naturschutzgebiete in der AWZ eingeräumt.

Das wäre ein Dammbbruch, weil erstmals Nutzerinteressen ein rechtlich verankertes Vetorecht gegen notwendige Naturschutzregelungen eingeräumt wird. Es ist zu befürchten, dass Vertreter von Nutzerinteressen an Land ermuntert werden, ein gleiches Privileg für terrestrische Naturschutzregelungen zu fordern. Wenn das in der AWZ möglich ist - warum dann nicht auch an Land? Solche Bestrebungen machen deutlich, wer dann beim Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen das letzte Wort hätte.

Das Ungewöhnliche und Absurde wird deutlich, wenn man sich vorstellt, das Umweltministerium bekäme ein Vetorecht beim Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses einer Verkehrsbehörde über einen Autobahnbau oder die Elbvertiefung. Ohne die Zustimmung des Umweltministeriums würde dann kein Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangen.

Reinhard Schmidt-Moser

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Seevögel - Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.](#)

Jahr/Year: 2017

Band/Volume: [38\\_1\\_2017](#)

Autor(en)/Author(s): Schmidt-Moser Reinhard

Artikel/Article: [Das Bundesnaturschutzgesetz soll geändert werden - nicht zum Besseren 48](#)